

§ 5

Beschaffung von Wohnung oder Naturalien

(1) Die Gemeindevertretung hat im Einvernehmen mit der IG Land- und Forstwirtschaft wo irgend möglich den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zu verpflichten, Wohnraum für ständig Beschäftigte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter mit jedem ständig Beschäftigten einen Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen über die Gewährung einer der Personenzahl entsprechenden Wohnung mit Nebenräumen und einem Gartengrundstück von 625 qm. Alleinstehende Beschäftigte haben Anspruch auf ein mit Möbeln ausgestattetes, heizbares Zimmer.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter hat dem Beschäftigten und dessen Familie Lebensmittel zu Ablieferungsfestpreisen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zu liefern.

(3) Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses behält der ständig Beschäftigte das Recht auf Benutzung der Wohnung bis zur Dauer von 3 Monaten, es sei denn, daß ihm das Wohnungsamt bereits früher eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte aus einem in seiner Person liegenden Grunde fristlos entlassen wird.

§ 6

Urlaub

(1) Der Beschäftigte hat nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von 6 Monaten, Jugendliche nach dreimonatiger Beschäftigung, Anspruch auf einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Ein angemessener Teil des Urlaubs soll im Sommerhalbjahr gewährt werden. Die Urlaubsdauer beträgt jährlich:

- a) für Arbeiter und Angestellte 12 Arbeitstage,
- b) für Arbeiter, die schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten 18 bis 24 Arbeitstage,
- c) für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren 21 Arbeitstage,
- d) für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren 18 Arbeitstage.

(2) Für anerkannte Opfer des Faschismus und Arbeitsinvaliden ist ein Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen zu gewähren. Beim Zusammentreffen beider Voraussetzungen besteht nur ein Anspruch auf den Zusatzurlaub nach einer Art.

(3) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, nicht ständig Beschäftigten für je 25 Arbeitstage einen bezahlten Urlaubstag zu gewähren.

(4) Die Urlaubsdauer darf insgesamt 24 Arbeitstage nicht überschreiten.

§ 7

Lohnzahlung bei Krankheit und Todesfall

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles hat der Beschäftigte Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 % des

Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung bis zu 6 Wochen.

(2) Bei jeder anderen ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit hat der Beschäftigte bis zur Dauer von 6 Wochen im Jahr Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 % des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Beschäftigten, so wird Lohn oder Gehalt für die Dauer von 30 Tagen vom Sterbetag ab an den überlebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder die Kinder des Verstorbenen, mit denen er in gemeinsamem Haushalt gelebt oder deren Unterhalt er bestritten hat, weitergezahlt. Als Kinder gelten auch für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und uneheliche sowie Stiefkinder.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere müssen auch Fahrzeuge, Leitern, Fußböden und Luken unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher hergestellt und unterhalten werden.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Hausapotheke zu unterhalten, um den Beschäftigten bei Betriebsunfällen Erste Hilfe leisten zu können.

(3) Ist die Überführung eines erkrankten Beschäftigten oder eines seiner Familienangehörigen in ein Krankenhaus oder die Herbeiführung eines Arztes in die Wohnung des Erkrankten notwendig, so ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zur Hilfe verpflichtet und hat für den Transport ein Fahrzeug zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherung.

§ 9-

Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten

Arbeitsstreitigkeiten sind der örtlich zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft oder dem FDGB zu Zwecke eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten. Wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb eines Monats zu keinem Erfolg führt, kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 10

Gebühren

Für die Registrierung, Verwaltung und Kontrolle der Arbeitsverträge sowie für die Durchführung der Schlichtungsmaßnahmen ist von dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beim Abschluß eines jeden Arbeitsvertrages eine Gebühr an die IG Land- und Forstwirtschaft zu entrichten. Die Gebühr beträgt für nicht ständig Beschäftigte 1 DM und für ständig Beschäftigte 3 DM.